

Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bestell- und Positionsnummern sind in allen Rechnungen, Frachtkunden, Lieferscheinen (mit Abladestelle) und im sonstigen Schriftverkehr stets anzugeben. Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich. Änderungen gegenüber unseren Bestellvorgaben sind in der Auftragsbestätigung zwingend anzugeben.

2. Auftragsannahme, Rechtsbeziehung

Die Bestellung ist uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen ergänzenden Vereinbarungen. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir diesen im Einzelfall nicht widersprechen.

3. Liefertermine

Die Liefertermine sind einzuhalten. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht. Der Lieferant kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat.

In allen übrigen Fällen der Überschreitung von Lieferterminen behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Von Unterlieferanten des Lieferanten zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten.

4. Vorschriften

Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz etc. einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, wenn der Liefergegenstand außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Erforderlichenfalls legt er eine Negativbescheinigung des Bundesausfuhramtes vor Auslieferung des Gegenstandes vor.

Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, etc.

5. Versicherung

Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

6. Überlassung von Unterlagen

Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen etc. sind kostenlos in der geforderten Landessprache mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

7. Verpackung

Verpackungsmaterial ist auf unseren Wunsch vom Lieferant auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

8. Gewährleistung

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen gilt Folgendes: Der Lieferant leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Lieferung, die mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung dem Stand der Technik nicht entspricht oder die von uns vorgegebenen Merkmale und Anforderungen sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien etc. nicht erfüllt werden. Alle uns entstehenden Kosten und Schäden trägt der Lieferant.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Abnahme. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Verwendung. In beiden Fällen endet die Gewährleistungsfrist spätestens 36 Monate ab Lieferung.

Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten an Grundstücken und für Bauwerke beträgt 5 Jahre ab Datum der Abnahme.

Beseitigt der Lieferant innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, können wir den Liefergegenstand zurückweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug können wir auf Kosten und Risiko des Lieferanten Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten ab Mängelrüge, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährung wird durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant unsere Ansprüche durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt.

Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Fristen des Abs. 1 bis 3 von neuem.

9. Zahlung

Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Sind Zahlungen von uns zu leisten, für die wir noch keine Lieferungen und/oder Leistungen erhalten haben, so sind zu unseren Gunsten, bevor wir die Zahlung bewirken, entsprechende Vorauszahlungsbürgschaften zu stellen.

10. Zahlungsbedingungen

Falls nicht schriftlich anderes vereinbart, gelten unsere Zahlungsbedingungen, und zwar

14 Tage abzüglich 3% Skonto
30 Tage netto

jeweils nach Waren- und Rechnungseingang.

11. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferant nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben.

Dies gilt entsprechend für die vom Lieferant nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinne. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant haftet für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

13. Betriebsmittel

Alle zu unseren Lasten gefertigten Werkzeuge, Modelle, Formen, Matrizen etc., die für die Dauer der Fertigung beim Lieferanten verbleiben, sind unser Eigentum und als solches zu kennzeichnen. Die Pflege und Instandhaltung obliegt dem Lieferant. Die Betriebsmittel dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden. Verschrottungen bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche Betriebsmittel an uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant haftet für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

14. Haftung, Produkthaftung

Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in Höhe von 2,0 Mio. EUR pro Personen- und Sachschadensereignis. Versicherungsabschluss und Prämienzahlungen sind auf Anforderung nachzuweisen. Die Deckungssumme ist keine Haftungsobergrenze.

15. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

16. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferant höchstens den Teil der Vergütung welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

17. Rücktritt, Vertragsausführung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferanten zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, ferner Zahlungseinstellungen des Lieferanten sowie Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten.

18. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

19. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt das deutsche Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gelsenkirchen. Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferanten klagen. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Gelsenkirchen; ist in der Bestellung ein anderer Bestimmungsort angegeben, gilt dieser als Erfüllungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Gelsenkirchen.

20. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist rückwirkend zum Zeitpunkt Ihrer Unwirksamkeit an durch eine andere, dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Lücke.

Stand: 06. Februar 2013